

Ergänzungsbotschaft  
des Regierungsrates  
an den Kantonsrat

B 186

**zur Botschaft B 147:  
Entwurf eines Gesetzes über  
die Videoüberwachung**

## Übersicht

*Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat eine Ergänzungsbotschaft zu der vom Kantonsrat am 13. September 2010 zurückgewiesenen Vorlage eines Entwurfs einer Änderung des Datenschutzgesetzes betreffend Videoüberwachung vom 23. Februar 2010 (B 147). Damit kommt er dem Auftrag nach, der ihm mit der Rückweisung erteilt wurde. Die Rückweisung wurde damit begründet, die gesetzliche Grundlage für Videoüberwachungen solle in einem Spezialerlass geschaffen und nicht in das bestehende Datenschutzgesetz integriert werden. Mit dieser Ergänzungsbotschaft wird der Entwurf eines Gesetzes über die Videoüberwachung vorgelegt. Aufgrund der Diskussion im Kantonsrat bei der Behandlung der Botschaft B 147 wird der Entwurf mit Bestimmungen ergänzt, die den Zweck und den Gegenstand des Gesetzes regeln und den Geltungsbereich bestimmen. Dieser umfasst neu explizit auch die mobile Überwachung.*

*Videoüberwachungen sollen nur zurückhaltend angeordnet werden. Ausdrücklich erwähnt wird, dass insbesondere im Zusammenhang mit Gewalt bei Veranstaltungen Videoüberwachungsgeräte auch mobil eingesetzt werden dürfen. Im Gegensatz zur Botschaft B 147, in welcher die obersten Gerichtsbehörden und die Departemente als anordnende Organe für zuständig erklärt wurden, soll neu der Regierungsrat die Kriterien für die Anordnung von Videoüberwachungen festlegen und das für die Anordnung zuständige Departement bezeichnen. Nach diesen Kriterien ordnet das Justiz- und Sicherheitsdepartement, das als das zuständige Departement vorgesehen ist, sämtliche Videoüberwachungen an, die durch kantonale Organe, einschliesslich der Gerichtsbehörden, betrieben werden sollen. In den Gemeinden ist weiterhin der Gemeinderat für die Anordnung von Videoüberwachungen zuständig, sofern die Gemeinden in ihren Erlassen nichts anderes regeln.*

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Ergänzungsbotschaft Änderungen zu der von Ihnen am 13. September 2010 zurückgewiesenen Vorlage zum Entwurf einer Änderung des Datenschutzgesetzes betreffend Videoüberwachung vom 23. Februar 2010 (Botschaft B 147).

Die Kommission Justiz und Sicherheit (JSK) Ihres Rates hat die Botschaft B 147 in der ersten Hälfte des Jahres 2010 beraten und Ihrem Rat empfohlen, die beantragte Gesetzesänderung an den Regierungsrat zurückzuweisen. Am 13. September 2010 ist Ihr Rat diesem Antrag gefolgt. Die Rückweisung wurde damit begründet, dass die Videoüberwachung einfacher zu handhaben sei, wenn sie in einem Spezialerlass mit einer Zweckbestimmung geregelt sei. Bedeutend waren folgende Aspekte:

- Aus der zu schaffenden Zweckbestimmung solle sich ergeben, dass Videoüberwachungsgeräte zurückhaltend einzusetzen seien;
- der Geltungsbereich des eigenständigen Gesetzes sei festzulegen, wobei auch der mobile Einsatz von Überwachungsgeräten durch das Gesetz zu regeln sei;
- die Kompetenz zur Anordnung von Videoüberwachungen sei beim Kanton nur einem Organ zu erteilen.

Im Folgenden werden die Änderungen, die sich aus der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Videoüberwachungen in einem eigenständigen Gesetz – dem Gesetz über die Videoüberwachung – gegenüber der in der Botschaft B 147 vorgeschlagenen Änderung des Datenschutzgesetzes ergeben, dargelegt.

## I. Ausgangslage

Die Ausgangslage hat sich gegenüber der Botschaft B 147 nicht verändert. Zu beachten ist jedoch, dass mittlerweile klar ist, dass die Bestimmungen über die invasive Überwachung zum Zwecke der Strafverfolgung im Gesetz über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957 (StPO; SRL Nr. 305) am 1. Januar 2011 durch die Artikel 280–283 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0) abgelöst wurden. Zudem hat sich das Bundesgericht mit dem Urteil 1C\_315/2009 vom 13. Oktober 2010 zur Echtzeitüberwachung geäussert, bei der die Aufnahmen aus der Videoüberwachung «live» in eine Zentrale übermittelt werden (vgl. unsere Ausführungen in der Botschaft B 147, Kap. I.2). Das Bundesgericht hält fest, der Wortlaut «Bildübermittlungsgeräte» umfasse auch die Echtzeitüberwachung. Eine spezielle gesetzliche Grundlage sei damit für die Echtzeitüberwachung nicht erforderlich. Im Übrigen gehe der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte betroffener Personen bei einer Echtzeitüberwachung weniger weit als bei der Aufzeichnung, Aufbewahrung und gegebenenfalls Auswertung der gemachten Bilder.

## **II. Vernehmlassungsverfahren**

Es ergeben sich keine Änderungen gegenüber der Botschaft B 147. Der Datenschutzbeauftragte hat sich positiv zum Entwurf eines Gesetzes über die Videoüberwachung geäussert und nur mehr zu einzelnen Punkten (insbesondere Aufbewahrungsdauer) Vorbehalte angebracht (vgl. unsere Ausführungen in der Botschaft B 147).

## **III. Grundzüge der Vorlage**

Die Grundlage für Videoüberwachungen wird neu in ein eigenständiges Gesetz mit dem Titel «Gesetz über die Videoüberwachung» gekleidet. Die in der Botschaft B 147 bereits vorgesehenen Bestimmungen werden gestützt auf die Voten in Ihrem Rat um eine Bestimmung ergänzt, die den Gegenstand und den Zweck des Gesetzes regelt. Als Konsequenz der Herauslösung der Regelung aus dem Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 2. Juli 1990 (Datenschutzgesetz; SRL Nr. 38) müssen verschiedene Bestimmungen wiederholt oder es muss auf sie verwiesen werden. Es sind dies eine Bestimmung, die den Geltungsbereich des Gesetzes bestimmt (§ 2), und ein Rechtsverweis auf das Datenschutzgesetz (§ 6). So kann erreicht werden, dass die allgemeinen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes auch auf die Videoüberwachung, als eine spezielle Art der Bearbeitung von Personendaten, Anwendung finden.

### **a. Zweck und Zuständigkeit**

Die Ausführungen in der Botschaft B 147 betreffend Zweck der Videoüberwachung haben nach wie vor Gültigkeit. Videoüberwachungen sollen nur für die Verhinderung und Ahndung von Straftaten sowie zur Durchsetzung von Ansprüchen aus Straftaten angeordnet werden. Neu soll der Wortlaut der Zweckbestimmung um einen Hinweis auf den mobilen Einsatz von Überwachungsgeräten im Zusammenhang mit Gewalt bei Sportveranstaltungen und anderen Veranstaltungen, die ein erhöhtes Sicherheitsdispositiv erfordern, erweitert werden. Dabei ist insbesondere an Ausschreitungen bei Fussballveranstaltungen zu denken, aber auch an Demonstrationen, bei denen mit Gewalttätigkeiten gerechnet werden muss. Seit der Verabschiedung der Botschaft B 147 im Februar 2010 hat sich die Forderung nach Videoüberwachung auf den Reisewegen der Fussball-Fans verstärkt. So verlangt die Ende April 2010 von der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und den Fussballverbänden vorgestellte Mustervereinbarung die Videoüberwachung der Reisewege der Fans mit hochauflösendem Bildmaterial. Gestützt darauf beabsichtigt die Luzerner Polizei, die Fans auf der Strecke zwischen dem Bahnhof und dem Fussballstadion mit mobilen Kameras zu filmen. Bis anhin hat die Polizei in Einzelfällen mobile Kameras gestützt auf die polizeiliche Generalklausel eingesetzt. Die polizei-

liche Generalklausel darf allerdings nur dann angerufen werden, wenn ein Ereignis nicht voraussehbar war. Deshalb soll die mobile Überwachung im Gesetz explizit erwähnt werden. Nicht zu verwechseln mit dem Zweck der Videoüberwachung selbst ist der im Gesetz über die Videoüberwachung genannte Zweck dieses Gesetzes. Im Sinne einer Zweckbestimmung wird neu ausdrücklich gesagt, dass Videoüberwachungen zurückhaltend angeordnet werden sollen. Der zurückhaltende Einsatz wurde in der Botschaft B 147 bereits erwähnt. Er ergibt sich aber auch aus der als Postulat erheblich erklärten Motion M 804/2006 von Patrick Graf über gesetzliche Grundlagen für Videoüberwachung.

In der Botschaft B 147 wurde vorgeschlagen, dass die obersten Gerichtsbehörden und die Departemente Videoüberwachungen anordnen können, die jeweils durch die ihnen unterstellten kantonalen Organe betrieben werden sollen. Aus den Voten bei der Beratung der Botschaft B 147 in Ihrem Rat geht hervor, dass Sie diese Anordnungskompetenz nur einem Organ erteilen wollen. Neu soll der Regierungsrat die Kriterien für die Anordnung von Videoüberwachungen festlegen und das für die Anordnung zuständige Departement bezeichnen. Nach diesen Kriterien ordnet das Justiz- und Sicherheitsdepartement, das wir als zuständiges Departement vorsehen, sämtliche Videoüberwachungen an, die durch kantonale Organe, einschliesslich der Gerichtsbehörden, betrieben werden sollen. Bei Letzteren geht es insbesondere um die Überwachung von Räumen und der Umgebung der Gerichtsgebäude. Mit diesem System der Anordnung ist die demokratische Kontrolle über das Ausmass der Videoüberwachungen durch kantonale Organe und die Koordination zwischen den verschiedenen Videoüberwachungsprojekten sichergestellt. Die Überwachungsgeräte werden von den jeweiligen Dienststellen betrieben. Diese sind auch für den Betrieb verantwortlich. Es ist also – wie bereits in der Botschaft B 147 – zwischen dem anordnenden und dem betreibenden Organ zu unterscheiden. Dieses System mit jeweils zwei involvierten Organen dient ebenfalls der Kontrolle über die Videoüberwachungen. In den Gemeinden ist der Gemeinderat für die Anordnung von Videoüberwachungen zuständig, sofern die Gemeinden in ihren Erlassen nichts anderes regeln. Diesbezüglich hat sich gegenüber der Botschaft B 147 nichts geändert.

## **b. Schutz gegen Missbrauch und Transparenzgebot**

Die Ausführungen in der Botschaft B 147 zur Regelung der Verantwortlichkeiten haben zwar grundsätzlich noch Geltung, jedoch ist neu – wie bereits erwähnt – das Justiz- und Sicherheitsdepartement als zuständiges Departement beim Kanton für die Anordnung von Videoüberwachungen vorgesehen und nicht, wie in der Botschaft B 147, die verschiedenen Departemente und die obersten Gerichtsbehörden.

Den Erläuterungen in der Botschaft B 147 betreffend Auswertung der Aufzeichnungen und Transparenzgebot ist nichts Wesentliches beizufügen. Es ist lediglich darauf hinzuweisen, dass die öffentlich zugänglichen Listen der Standorte und Einsatzorte durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement und in den Gemeinden durch den Gemeinderat zu führen sind, sofern diese in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes regeln (vgl. § 4 Abs. 2).

### **c. Aufbewahrungsdauer**

Keine Änderungen gegenüber der Botschaft B 147.

## **IV. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Keine Änderungen gegenüber der Botschaft B 147.

## **V. Die Gesetzesänderung im Einzelnen**

### **§ 1**

Absatz 1 bestimmt den Gegenstand des Gesetzes und enthält eine Definition der Videoüberwachung. Bereits an dieser Stelle wird verdeutlicht, dass Überwachungsgeräte bei bestimmten Veranstaltungen auch mobil eingesetzt werden können. In § 3 Absatz 3 wird die Thematik der mobilen Überwachung näher ausgeführt. Für die Begriffe «öffentliche zugängliche Orte» und «Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte» verweisen wir auf die Ausführungen in der Botschaft B 147 (Kap. V zu § 13a).

Nach Absatz 2 hat der Einsatz von Videoüberwachungsgeräten zurückhaltend zu erfolgen. Die Absicht des zurückhaltenden Einsatzes geht bereits aus der als Postulat erheblich erklärten Motion M 804/2006 von Patrick Graf über gesetzliche Grundlagen für Videoüberwachung hervor.

### **§ 2**

In Absatz 1 wird der Geltungsbereich des Gesetzes über die Videoüberwachung bestimmt. Der Wortlaut ist von § 3 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes übernommen. Das Gesetz über die Videoüberwachung soll für den Kanton und die Gemeinden gelten. Betreffend Gemeinden verweisen wir auf unsere Ausführungen in der Botschaft B 147 (Kap. V zu § 13b). Mit der in Absatz 1c gewählten, an das Datenschutzgesetz angelehnten Formulierung kann der Regierungsrat oder, im kommunalen Bereich, die zuständige Gemeindebehörde weitere Gemeinwesen dem Gesetz unterstellen. Gemeinwesen sind unter anderem vermögensfähige Verwaltungseinheiten des Kantons und der Gemeinden, wie etwa Anstalten mit Rechtspersönlichkeit sowie Körperschaften (s. § 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 [SRL Nr. 40]). Denkbar ist, dass die Universität Luzern, das Luzerner Kantonsspital und die Luzerner Psychiatrie dem Gesetz unterstellt werden könnten.

Nach Absatz 2 fallen verschiedene Videoüberwachungen nicht unter den Geltungsbereich des Gesetzes über die Videoüberwachung. Es sind dies erstens Videoüberwachungen durch private Personen. Diese fallen unter das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG; SR 235.1). Der Kanton hat in diesem Be-

reich keine Regelungsbefugnis. Das DSG kennt zwar keine besonderen Vorschriften über die Videoüberwachung. Es enthält aber Normen, die auf jede Bearbeitung von Personendaten anwendbar sind. So müssen Videoüberwachungen durch Privatpersonen entweder durch ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse oder durch ein Gesetz gerechtfertigt sein. Typische Beispiele dafür sind Videoüberwachungen in Warenhäusern und Geschäften. Zweitens ist das Gesetz über die Videoüberwachung nicht anwendbar auf Videoüberwachungen zur Beschattung von bestimmten tatverdächtigen Personen im Dienste der Strafverfolgung. Dabei handelt es sich um die sogenannte invasive Überwachung, die bis vor Kurzem noch in der StPO geregelt war (§§ 117 ff.). Die Bestimmungen wurden am 1. Januar 2011 durch die Artikel 280–283 der Schweizerischen Strafprozessordnung abgelöst. Drittens erstreckt sich der Geltungsbereich des Gesetzes über die Videoüberwachung nicht auf Überwachungen, bei denen keine Personen identifizierbar sind. Das Ziel dieser sogenannten observativen Überwachung ist primär die Überwachung des Verkehrsflusses auf Strassen oder des Besucherstromes vor oder in Gebäuden. Diese bedarf keiner gesetzlichen Grundlage. Ein Beispiel dafür ist die durch die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur betriebene Videoüberwachung der Autobahnen im Kanton Luzern.

### § 3

Absatz 1 entspricht § 13a des Änderungsentwurfs in der Botschaft B 147. Die Bestimmung stellt die eigentliche gesetzliche Grundlage für den Einsatz der Videoüberwachung dar. Zweck der Videoüberwachung ist die Verhinderung und die Ahndung von Straftaten sowie die Durchsetzung von Ansprüchen aus Straftaten. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 13a in der Botschaft B 147 (Kap. V).

Absatz 2 geht auf einen Antrag in der vorberatenden Kommission zurück. Die Kameras können auf öffentlich zugängliche Orte gerichtet sein. Öffentlich zugänglich sind beispielsweise Strassen, Plätze, Garten- und Parkanlagen, Gebäude der öffentlichen Verwaltung, Bildungsstätten, Gesundheitseinrichtungen sowie Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs. Nicht die Eigentumsverhältnisse sind entscheidend, sondern die Art und Weise der Benutzung von Orten, das heißt die tatsächliche Benutzung durch einen unbestimmten Benutzerkreis. Als öffentlich zugänglich gelten Orte, wenn sie nicht ausschließlich privatem Gebrauch dienen. Sofern nun die Überwachungsgeräte, die auf den öffentlich zugänglichen Raum gerichtet werden, auf Privatgrundstücken angebracht werden, ist gemäss Absatz 2 vorgängig die Einwilligung der daran Berechtigten einzuholen. Dabei ist hauptsächlich an den Eigentümer oder die Eigentümerin, aber auch an dinglich Berechtigte (z.B. Baurecht, Wohnrecht) oder obligatorisch Berechtigte (z.B. Miete, Pacht) zu denken. Weiter wird festgehalten, dass das Enteignungsrecht vorbehalten bleibt. Davon dürfte aber nur in absoluten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Etwa dann, wenn die Einwilligung verweigert wird und es keine anderen Möglichkeiten gibt, um einen Raum zu überwachen.

In Absatz 3 soll die mobile Überwachung im Zusammenhang mit Gewalt bei Sportveranstaltungen sowie anderen Veranstaltungen, die ein erhöhtes Sicherheitsdispositiv erfordern, explizit erwähnt und so dafür eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Als Beispiele für Sportveranstaltungen sind Fussballspiele der

höchsten Liga zu nennen. Bei den anderen Veranstaltungen ist insbesondere an Demonstrationen zu denken, bei denen mit Gewalttätigkeiten gerechnet werden muss. Speziell sind bei der mobilen Überwachung die Anforderungen an die Kennzeichnung des Einsatzes von Überwachungsgeräten (vgl. § 5 Abs. 2). Bei der stationären Überwachung ist der zu überwachende Raum in der Regel mit gut sichtbaren Pikogrammen zu kennzeichnen. Demgegenüber kann bei der mobilen Überwachung dann auf eine besondere Kennzeichnung verzichtet werden, wenn die Geräte so gross sind, dass sie ohne Weiteres erkannt werden können.

#### § 4

In Absatz 1 wird die Zuständigkeit für die Anordnung von Videoüberwachungen geregelt, die durch kantonale Organe, einschliesslich der Gerichtsbehörden, sowie Organen von Gemeinwesen gemäss § 2 Absatz 1c (z.B. Anstalten) betrieben werden sollen: Der Regierungsrat legt die Kriterien für die Anordnung von Videoüberwachungen fest und bezeichnet das für die Anordnung zuständige Departement. Nach diesen Kriterien ordnet das Justiz- und Sicherheitsdepartement, das wir als das für die Anordnung zuständige Departement bezeichnen wollen, sämtliche Videoüberwachungen im Kanton an und führt die bereits in der Botschaft B 147 vorgesehene öffentliche kantonale Liste über die Standorte und Einsatzorte der Geräte. Mit dem Begriff «Einsatzorte» wird verdeutlicht, dass die Geräte gemäss § 3 Absatz 3 auch mobil eingesetzt werden können.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen den Absätzen 2 und 3 von § 13b des Änderungsentwurfes in der Botschaft B 147. Es wurde in Absatz 2 lediglich ergänzt, dass das anordnende Organ auch die öffentliche Liste der Gemeinde über die Standorte und Einsatzorte der Geräte zu führen hat. Im Übrigen verweisen wir auf die entsprechenden Bemerkungen in der Botschaft B 147 (Kap. V zu § 13b).

#### § 5

§ 5 entspricht § 13c des Änderungsentwurfes in der Botschaft B 147. Wir verweisen auf die entsprechenden Bemerkungen in B 147 (Kap. V zu § 13c).

#### § 6

Mit einem Rechtsverweis wird das Datenschutzgesetz als anwendbar erklärt, soweit das Gesetz über die Videoüberwachung nichts anderes vorschreibt. Der Einsatz von Videokameras zu Überwachungszwecken stellt – sofern auf dem Bildmaterial Personen identifizierbar sind – eine Bearbeitung von Personendaten im Sinn des Datenschutzrechts dar. Damit finden die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes auf die Videoüberwachung grundsätzlich Anwendung. Zu nennen sind insbesondere die in § 4 des Datenschutzgesetzes enthaltenen Grundsätze der Bearbeitung von Personendaten (Grundsätze der Rechtmässigkeit, Richtigkeit, Verhältnismässigkeit und Zweckbindung der Bearbeitung). Es ist in diesem Zusammenhang zweckmässiger, generell auf das Datenschutzgesetz zu verweisen, anstatt die verschiedenen Bestimmungen zu wiederholen.

**§ 7**

Die Änderungen von § 13 Absatz 2 und § 24 des Datenschutzgesetzes waren bereits im Änderungsentwurf in der Botschaft B 147 enthalten (vgl. Kap. V zu § 13 und § 24).

**§ 8**

Die Übergangsbestimmung wurde aus Teil II des Änderungsentwurfes in der Botschaft B 147 übernommen (vgl. Kap. V).

## **VI. Antrag**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, unter Berücksichtigung der hier dargelegten Ergänzungen zur Botschaft B 147 dem Entwurf des neuen Gesetzes über die Videoüberwachung zuzustimmen.

Luzern, 4. Januar 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Marcel Scherzmann

Der Staatsschreiber: Markus Hodel

Nr. 39

# **Gesetz über die Videoüberwachung**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Ergänzungsbotschaft des Regierungsrates vom 4. Januar 2011,  
beschliesst:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Gegenstand und Zweck**

<sup>1</sup> Das Gesetz regelt die Überwachung von öffentlich zugänglichen Orten durch Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte, einschliesslich der Überwachung durch mobile Geräte bei bestimmten Veranstaltungen (Videoüberwachung).

<sup>2</sup> Videoüberwachungen sind zurückhaltend anzuordnen.

### **§ 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Das Gesetz gilt für

- a. den Kanton,
- b. die Gemeinden,
- c. andere Gemeinwesen gemäss § 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972, die der Regierungsrat oder, im kommunalen Bereich, die zuständige Gemeindebehörde dem Gesetz unterstellt.

<sup>2</sup> Das Gesetz gilt nicht für Videoüberwachungen

- a. durch private Personen,
- b. zur Beschattung von bestimmten tatverdächtigen Personen im Dienste der Strafverfolgung,
- c. bei denen keine Personen identifizierbar sind.

### **§ 3      *Einsatz***

<sup>1</sup> Zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten sowie zur Durchsetzung von Ansprüchen aus Straftaten können an einzelnen öffentlich zugänglichen Orten Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Sofern die Geräte auf privatem Eigentum installiert werden, ist vorgängig die Einwilligung der daran Berechtigten einzuholen. Das Enteignungsrecht bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Insbesondere im Zusammenhang mit Gewalt bei Sportveranstaltungen und zur Überwachung anderer Veranstaltungen, die ein erhöhtes Sicherheitsdispositiv erfordern, können die Geräte auch mobil eingesetzt werden.

### **§ 4      *Zuständigkeiten***

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt die Kriterien für die Anordnung von Videoüberwachungen fest und bezeichnet das für die Anordnung zuständige Departement. Dieses ordnet den Einsatz von Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten an, die durch kantonale Organe oder Organe von Gemeinwesen gemäss § 2 Absatz 1c betrieben werden sollen, und führt eine öffentliche Liste über die Standorte und Einsatzorte der Geräte.

<sup>2</sup> In den Gemeinden ist der Gemeinderat für die Anordnung von Videoüberwachungen und die Führung der öffentlichen Liste über die Standorte und Einsatzorte der Geräte zuständig, sofern die Gemeinden in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes regeln. Die Gemeinden können zum Schutz der Personendaten strengere Vorschriften erlassen.

<sup>3</sup> Das Organ, welches die Geräte betreibt, ist für deren vorschriftsgemässen Betrieb und die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes verantwortlich.

### **§ 5      *Aufgaben des verantwortlichen Organs***

<sup>1</sup> Das verantwortliche Organ sorgt dafür, dass die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden. Die Aufzeichnungen dürfen erst dann ausgewertet werden, wenn eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen. Neben dem verantwortlichen Organ erhalten weitere Organe nur in einem allfälligen Straf-, Civil- oder Verwaltungsverfahren Einsicht in die Aufzeichnungen.

<sup>2</sup> Das verantwortliche Organ hat den Einsatz von Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten unter Hinweis auf das verantwortliche Organ vor Ort ausreichend zu kennzeichnen.

<sup>3</sup> Es vernichtet Aufzeichnungen spätestens nach 100 Tagen, soweit sie nicht für ein Straf-, Civil- oder Verwaltungsverfahren beigezogen wurden.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere.

**§ 6 Rechtsverweis**

Soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, kommen die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990 zur Anwendung.

**II. Schlussbestimmungen****§ 7 Änderung eines Gesetzes**

Das Datenschutzgesetz vom 2. Juli 1990 wird wie folgt geändert:

**§ 13 Absatz 2**

<sup>2</sup> Personendaten, die von der Polizei im Zusammenhang mit bestimmten die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdenden Ereignissen erhoben worden sind, müssen spätestens 100 Tage nach dem Ereignis vernichtet werden, soweit sie nicht für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren beigezogen wurden.

In § 24 wird die Bezeichnung «Behörde» durch die Bezeichnung «Organ» ersetzt.

**§ 8 Übergangsbestimmung**

Die Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits installiert sind, müssen innerhalb eines Jahres seit dessen Inkrafttreten die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllen.

**§ 9 Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: